

## ÖG „Wirldorfer Straße, Lieseregger Straße, Im Reich, Am Mühlbach“

# Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 17.05.2023, Zahl 640-11/2023-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F.

**Teile der Wirldorfer Straße, Lieseregger Straße, Im Reich und Am Mühlbach  
(Grundstücke 1483/1, 1480/1 und 1481/1, je KG Seeboden)**

**in der Zeit vom 22.05.2023 und 30.06.2023  
für die Herstellung von Fernwärme- und Wasseranschlüssen  
gesperrt werden**

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat nach den Bestimmungen der RVS 05.05.44, Regelplan LO2 oder LO3, und der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. bei schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschränken.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- In den Arbeitsabschnitten Im Reich/Am Mühlbach und Wirldorfer Straße ist mit Anhaltungen und Wartezeiten zu rechnen. Dies ist während der Bauarbeiten an den Zufahrten zu den jeweiligen Straßenabschnitten anzukündigen.
- Die Müllentsorgung ist an den Tagen lt. Abfuhrplan im Anhang zu gewährleisten bzw. sind im Fall der Vollsperrung der Lieseregger Straße die Müllbehälter vor der Absperrung an den Abholtagen bereitzustellen.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. AT Ing. Steiner, DW 30) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu gewährleisten.
- *Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.*

Für die Sperre der Lieseregger Straße gilt darüber hinaus:

Auf der Lieseregger Straße verkehrt die Buslinie 5138.

Rechtzeitig vor Beginn der Sperre ist die Österreichische Postbus AG, Verkehrsstelle Spittal an der Drau, über Beginn und voraussichtliche Dauer der Sperre nachweislich zu verständigen und das Einvernehmen herzustellen. (Kontakt 04762/5214 oder 0664/6243496 bzw. peter.pirker@postbus.at)

Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen – ausgenommen Baustellenverkehr“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:

- Am Beginn und Ende des jeweiligen Arbeits-/Gefahrenbereiches (Kreuzung Bierwirt und Haus Loy)
- *Während der Vollsperrung der Lieseregger Straße ist im Westen an der Kreuzung mit der Dobrastraße ein Vorankünder „Sperre in 300 m – Zufahrt bis „Am Kirchbichl“ möglich. Umleitung über Dobrastraße/Dullhöhe“ aufzustellen.*
- *Bei der Auffahrt Am Kirchbichl ist ein Vorankünder „Sperre in 150 m – letzte Umkehrmöglichkeit“ aufzustellen.*
- *Während der Vollsperrung der Lieseregger Straße ist im Osten an der Kreuzung mit der Straße Im Reich ein Vorankünder „Straßensperre wegen Bauarbeiten – Umleitungsmöglichkeit über Dullhöhe oder Seebach“ aufzustellen.*

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam.

Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.

Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 17.05.2023

Abzunehmen ab: 09.06.2023

  
Bürgermeister  
Thomas Schäfauer

